

Freitag, 08.03.2019 10:48



Bild: Fotolia, vege

STORE-AGE:

## Noch viele Fragen offen [129435]

**Das Energierecht hält nicht mit dem Innovationsdrang der Praxis Schritt. Deshalb muss sich die Branche komplexen regulatorischen Herausforderungen stellen, erläutert Bettina Hennig.\***

Speicher werden künftig zahlreiche zentrale Aufgaben übernehmen, wenn es darum geht, die erforderliche Flexibilität in einem umfassend regenerativen Energiesystem bereitzustellen. Sie können, auch aufgrund ihrer enormen technologischen Vielseitigkeit, zahlreiche Aufgaben gleichzeitig übernehmen, wenn sie intelligent ins Gesamtsystem eingebunden werden. Spätestens mit der flächendeckenden Verbreitung der Elektromobilität, dem nahenden Kohleausstieg und dem weiteren Ausbau der Erneuerbaren wird die smarte Nutzung von Energiespeichern zunehmende Bedeutung erlangen. Nicht zuletzt ist daher die Weiterentwicklung des Speichermarkts in Deutschland, aber auch in ganz Europa und letztlich weltweit, nicht nur eine energie- sondern auch eine industriepolitische Frage.

Bei alledem bleibt es allerdings dabei, dass die zunehmende Einbindung von Speichersystemen nicht nur in das Energiesystem, sondern auch in das bestehende Energierecht eine große regulatorische Herausforderung ist. Der bislang entwickelte Rechtsrahmen für Errichtung, Betrieb und Nutzung von Speichern bleibt komplex, im Detail stellenweise wenig praxissgerecht und mit zahlreichen Fragezeichen und Rechtsunsicherheiten behaftet.

Dies sind Faktoren, die insbesondere in der Entwicklung innovativer Betriebs- und Geschäftsmodelle vielfach als Hemmnisse wahrgenommen werden. Insgesamt ist wünschenswert, dass der regulatorische Rahmen stärker auf die Erfordernisse eines zukünftigen regenerativen Energiesystems ausgerichtet wird. Darin sollten Speicher als sogenannte vierte Säule anerkannt werden und ihre besonderen Potenziale ausspielen können, ohne durch überbordende administrative Anforderungen und regulatorische Unsicherheiten ausgebremst zu werden.

### ***Regelungen in der praktischen Umsetzung häufig schwierig***

Doch wieso genau stellen sich die Regelungen für Speicher in der

praktischen Umsetzung häufig so schwierig dar? Um diese Frage zu beantworten, muss man sich klarmachen, dass Speicher in den meisten energierechtlichen Regelungskontexten sowohl als Stromerzeugungsanlage als auch als Letztverbraucher behandelt werden.

Aus diesem Grund müssen sie sich mit den Regularien für die Erzeugungs- und für die Verbrauchsseite „herumschlagen“, auch wenn diese für die Speicherung von Strom häufig weder aus technischer noch aus wirtschaftlicher Sicht passend erscheinen – vom Netzanschluss über die Strompreisbildung bis hin zu den vielfältigen energierechtlichen Registrierungs-, Melde- und Mitteilungspflichten.

Zudem müssen, um die Belastung der zwischengespeicherten Strommengen mit verschiedenen gesetzlichen Umlagen, Steuern und Abgaben zu bestimmen, alle Einspeicherungs- und Ausspeicherungsvorgänge separat voneinander geprüft und bewertet werden. Gerade wenn mehrere Personen beteiligt sind, etwa in der dezentralen Nutzung eines Quartiersspeichers, bei der Einbindung eines Speichersystems in einen Wind- oder Solarpark oder auch in sogenannten Schwarm-speicherkonzepten, muss stets für jeden Stromfluss genau analysiert werden, welcher der jeweiligen Akteure den Strom erzeugt und/oder verbraucht.

Denn es kann sich dann bei den Stromflüssen auf der Ein- und Ausspeicherungsseite entweder um eine Stromlieferung oder auch um eine Eigenversorgung handeln, für die jeweils unterschiedliche energierechtliche Pflichten gelten.

Aufgrund der juristisch angenommenen Doppelfunktion von Speichern als Stromerzeugungsanlage und Letztverbrauchseinrichtung kann es dabei sogar zu einer Mehrfachbelastung von ein- und ausgespeicherten Strommengen mit den sogenannten Letztverbraucherabgaben (beispielsweise EEG-Umlage, Netzentgelte, Stromsteuer) kommen.

Daher existieren im Energierecht verschiedenste spezielle Regelungen für Batteriespeicher, die diese Doppelbelastung eigentlich vermeiden sollen (vgl. etwa § 61I EEG 2017, § 27b KWKG, § 118 Absatz 6 EnWG, § 5 Absatz 4 StromStG). Für die EEG-Umlage zum Beispiel gilt gemäß § 61I EEG 2017 bei Batteriespeichern das sogenannte Saldierungsprinzip: Wenn die ausgespeicherte Strommenge mit der EEG-Umlage belastet ist, kann diese Belastung bei der EEG-Umlage, die für den eingespeicherten Strom zu zahlen ist, angerechnet werden.

Im Ergebnis fällt die EEG-Umlage also für zwischengespeicherte Strommengen dann nur einmal an. Für die Anwendung dieser Sonderregel müssen jedoch eine Reihe spezieller Vorgaben an das Nachweis-, Mess- und Abrechnungskonzept eingehalten werden. Gelingt dies nicht, bleibt es bei der Doppelbelastung mit der EEG-Umlage für die ein- und ausgespeicherte Strommenge. Hinsichtlich der sonstigen Sonderregeln für Batteriespeicher, etwa bei der Stromsteuer oder den Netzentgelten, ergeben sich im Detail verschiedene Unsicherheiten und Unklarheiten.

Dies gilt in besonderem Maße dann, wenn Speicher ihre Vielseitigkeit

ausspielen könnten. Gerade in der „Mischnutzung“, auch „Multi-Use-Anwendungen“ oder „bivalente Nutzung“ genannt, also der Kombination von netzgekoppelten und dezentralen Betriebsweisen, kann es zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Anwendung der aktuellen rechtlichen Regelungen kommen.

Denn bei solchen gemischten Konzepten enthalten die regulatorischen Vorgaben erhebliche Anforderungen an das Nachweis-, Mess- und Abrechnungskonzept, damit die verschiedenen Strommengen, ihre jeweilige „Herkunft“ und ihr jeweiliger Verbrauch umfassend nachgewiesen werden können. Ansonsten besteht das Risiko von Mehrfachbelastungen von Strommengen oder auch einer Vermischung von Grün- und Graustrom. Dies kann insbesondere bei einer EEG-Förderung zum K.o.-Kriterium werden.

Die Installation eines solchen Mess- und Abrechnungskonzepts sowie dessen Abstimmung mit den verschiedenen beteiligten Akteuren kann wiederum ein erheblicher Aufwands- und Kostenfaktor sein. Zusätzliche Unsicherheiten bestehen dabei aktuell in Bereichen, in denen auch technologisch noch nicht alle offenen Fragen geklärt sind – etwa bei DC-gekoppelten Speichersystemen, für die noch keine eichrechtskonformen Messeinrichtungen verfügbar sind, oder bei der Abgabe von Ladestrom für Elektromobile. Auch bei Systemen, die zwar noch nicht als Energiespeicher genutzt werden, die aber ebenfalls Energie „rückerzeugen“, etwa in Form von Rekuperationsprozessen, sind bei Weitem noch nicht alle Rechtsfragen geklärt.

### ***Hoffen auf Impulse von Seiten der EU***

Der energierechtliche Rahmen für Speicher hat sich, wie auch die Technologie, in den letzten Jahren enorm weiterentwickelt und zeigt durchaus erste Ansätze, den Besonderheiten von Speichern gerecht zu werden. Dennoch gilt auch hier, was für weite Teile des Energierechts gilt: Das Recht hat gewisse Schwierigkeiten, mit der Geschwindigkeit und dem Innovationsdrang der Praxis Schritt zu halten.

Im Ergebnis entstehen daher auch hier Regelungen, die zwar in der Sache durchaus durchdacht sind, in der praktischen Umsetzung aber zu großem Aufwand und zahlreichen Unsicherheiten führen. Insbesondere das Thema der Mess-, Abrechnungs- und Nachweiskonzepte dürfte in vielen Projekten auch weiterhin für einiges Kopfzerbrechen (und gelegentlich auch -schütteln) sorgen.

Auch die Neuregelungen im sogenannten Energiesammelgesetz zum Thema Messung, Mengenabgrenzung und Schätzung (§§ 62a, 62b EEG 2017 n.F.) haben leider noch nicht den erhofften Durchbruch mit sich gebracht, auch wenn sie für einige Speicherkonzepte durchaus vielversprechende Ansatzpunkte bieten. Es bleibt zu hoffen und erfreulicherweise auch zu erwarten, dass hier von europäischer Ebene weitere Impulse kommen, den Rechtsrahmen für Speicher fortzuentwickeln und insbesondere die drohende Mehrfachbelastung von zwischengespeicherten Strommengen ein für alle Mal zu beenden.

\* Dr. Bettina Hennig, Rechtsanwältin, von Bredow Valentin Herz, Berlin

Bettina Hennig

© 2019 Energie & Management GmbH

Freitag, 08.03.2019, 10:48 Uhr

Mehr zum Thema

FREITAG 08.03.2019



ENERGY STORAGE :

### **Kochsalz als Batterie-Rohstoff**

Das Fraunhofer-Institut für Keramische Technologien und Systeme (IKTS) präsentiert auf der Messe Energy Storage Europe eine neu entwickelte keramische... ► mehr

DONNERSTAG 10.01.2019



REGENERATIVE:

### **Energiegesetze benachteiligen Prosumer**

Ein neues Rechtsgutachten der Verbraucherzentrale NRW zeigt, dass die aktuelle Gesetzeslage Prosumer bei der gemeinschaftlichen Eigenversorgung klar... ► mehr

DONNERSTAG 11.10.2018



RECHT:

### **"Das Energierecht hechelt dem alten Energiesystem hinterher"**

Auf einer Fachtagung in Ulm beklagte Energierechtsanwältin Bettina Hennig, dass neue Entwicklungen im Energiesystem krampfhaft in das bestehende Recht gedrückt... ► mehr

MONTAG 11.06.2018



STROMSPEICHER:

### **"Die mehrfache Nutzung von Speichern ist gewollt"**

Ein Gespräch mit den BVES-Rechtsexperten Florian Valentin und Sebastian Rohrer zur Weiterentwicklung des § 61k EEG 2017.... ► mehr

FREITAG 05.05.2017



STORE-AGE:

### **Dem Willen des Gesetzgebers auf der Spur**

Speicher und das Energierecht – die Materie ist hochkomplex und nicht ganz frei von Emotionen. Da ist es an der Zeit, die aktuelle Diskussion etwas... ► mehr

MONTAG 20.03.2017



WINDKRAFT ONSHORE:

### **Valentin: "Umgehungsgeschäften ist ein Riegel vorgeschoben worden"**

Wie solide sind die Regelungen für Bürgerenergie-Gesellschaften im neuen EEG? E&M sprach darüber mit dem Energiejuristen Dr. Florian Valentin.... ► mehr

mehr